



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Strukturausschusses vom 16.01.2008

#### Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Strukturausschusses S. 2

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Februar 2008

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse in den Jahren 2008 und 2009 (Sonntagsöffnungsverordnung 2008/2009)  
hier: erneute Beschlussfassung aus formellen Gründen (rechtmäßige Verkündung und Inkrafttreten) S. 2
- 2.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse in den Jahren 2008 und 2009 (Sonntagsöffnungsverordnung 2008/2009) S. 2
- 2.2 Haushalt 2008  
hier: Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Investitionsprogramm S. 3

### 3. Öffentliche Bekanntmachungen

- 3.1 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit  
Wahl der Schöffen S. 3
- 3.2 Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 S. 4

(Ende des amtlichen Teils)

### 4. Informationen

- Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e. V.  
Veranstaltungen 2008 S. 4

## 1. Beschlüsse des Strukturausschusses vom 16.01.2008

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Strukturausschusses

Herr Dieter Böttcher (SPD) wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Strukturausschusses gewählt.

## 2. Beschlüsse der Sonderstadtverordnetenversammlung vom 04. Februar 2008

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse in den Jahren 2008 und 2009 (Sonntagsöffnungsverordnung 2008/2009)

**hier: erneute Beschlussfassung aus formellen Gründen (rechtmäßige Verkündung und Inkrafttreten)**

**Drucksache-Nr.: 2007/1 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss mit der Drs.-Nr.2007/1 2. Ergänzung vom 17. Dezember 2007 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse in den Jahren 2008 und 2009 (Sonntagsöffnungsverordnung 2008/2009).

#### 2.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse in den Jahren 2008 und 2009 (Sonntagsöffnungsverordnung 2008/2009)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) i. V. m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 4. Februar 2008 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse in den Jahren 2008 und 2009 (Sonntagsöffnungsverordnung 2008/2009)“ erlassen:

##### § 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen in den Jahren 2008 und 2009 zu folgenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 2. Sonntag im März (Frühlingsfest)
- 1. Sonntag im Oktober (Erntedankfest)
- 2. Sonntag im November (Martinimarkt)
- 2. Advent
- 3. Advent
- 4. Advent.

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 BbglÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

**§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Fontanestadt Neuruppin, den 19. Februar 2008

i.V. Göbke  
Bürgermeister

## 2.2 Haushalt 2008 hier: Haushaltssatzung, Haushaltssicherungskonzept, Investitionsprogramm Drucksache-Nr.: 2007/73 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2008.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vom Kämmerer für den Vermögenshaushalt ausgesprochene Haushaltssperre zur Kenntnis.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2008 – 2009.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm.

### 3. Öffentliche Bekanntmachungen

#### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Wahl der Schöffen

Entsprechend der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2007 ist die Fontanestadt Neuruppin vom Landgericht Neuruppin aufgefordert worden, Personen für die Wahl der Schöffen, für die Amtszeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013, zu benennen.

Insgesamt werden für die Schöffengerichte des Amtsgerichtes Neuruppin und den Strafkammern des Landgerichts Neuruppin 86 Schöffen gewählt. Hiervon sind aus der Fontanestadt Neuruppin 26 Schöffen zu wählen. Damit eine ordentliche Wahl durchgeführt werden kann, sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen, also 52 Kandidaten, aufzunehmen.

**Ich bitte Sie, Ihre Bewerbung oder Ihren Vorschlag  
über einen geeigneten Kandidaten zur Ausübung  
des Schöffenamtes bis zum**

**07. März 2008**

bei der

Fontanestadt Neuruppin,  
Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin,

einzureichen.

Die Bewerbung ist mit folgenden Angaben einzureichen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Anschrift (Wohnort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer),
- Geburtsort mit Angabe des Landkreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs.

Sollten Sie bereits das Schöffenamts ausüben, bitte ich Sie die Amtszeit in ihrer Bewerbung mit anzugeben.

Das Schöffenamts kann nur von Deutschen versehen werden.

Folgender Personenkreis kann **nicht** in die Vorschlagsliste zum Schöffen aufgenommen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Fontanestadt Neuruppin oder den Ortsteilen wohnen,
- Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen erhalten sie im Bürgerbüro an der Information.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Wäbersky unter der Telefonnummer 03391/355-200 gern zur Verfügung.

Fontanestadt Neuruppin  
Stadtverwaltung  
Bürgeramt/Haus A  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34  
16816 Neuruppin

Neuruppin, den 30. Januar 2008

Jens-Peter Golde  
Bürgermeister

während der Sprechstunden:  
Montag und Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr  
Dienstag von 8:00 bis 17:30 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 10:00 bis 14:00 Uhr.

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende, Unterlagen mitzubringen.

### 3.2 Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Neuruppin, den 25. Februar 2008

Golde  
Bürgermeister

## Ende des amtlichen Teils

## Informationen

### Verkehrsverein Ruppiner Schweiz e. V. – Veranstaltungen 2008

20.03.2008	Ostermarkt (erweiterter Wochenmarkt)	14.08. bis 16.08.2008	Weinfest 2008
01.05. bis 04.05.2008	Mai- und Hafenfest 2008	31.10. bis 09.11.2008	Martinimarkt 2008
05.07. bis 06.07.2008	Antik- und Trödelmarkt 2008	08.11. 2008	Pferdemarkt/Martinibasar 2008
04.07. bis 06.07.2008	Neuruppiner Dixietage 2008	14.12. bis 21.12.2008	Weihnachtsmarkt 2008

### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.